



Beschlussvorlage

0099/2023

Kommunal- und Prüfungsamt

Beratungsfolge:

- | | | | |
|---|------------|--------------|---|
| 1. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung | 04.07.2023 | Vorberatung | N |
| 2. Kreistag | 11.07.2023 | Entscheidung | Ö |

gez. Harald Sievers / 13.06.2023

gez. Dezernent/in / Datum

Kreistagswahl 2024 - Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise

Beschlussentwurf:

1. Der Kreistag beschließt die Einteilung des Wahlgebiets für die Kreistagswahl im Jahr 2024 – wie in der Anlage 2 dargestellt - in 10 Wahlkreise.
2. Die Mittelbereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Kreishaushalt 2024.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Die nächste Kreistagswahl findet im Jahr 2024 statt. Die Festlegung des Wahltages durch das Innenministerium steht derzeit noch aus. Möglicherweise werden die Kommunalwahlen - wie im Jahr 2019 – wieder zusammen mit der Europawahl durchgeführt.

Erster Schritt der Vorbereitungsarbeiten für die Kreistagswahl ist die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise. Grundlage hierfür sind die amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und

Gemeinden im Landkreis am 30.09.2022 (Fortschreibung Zensus 2011). Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat im Januar 2023 die amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden des Landkreises Ravensburg zum Stichtag 30.09.2022 (290.751 Einwohner) mitgeteilt. Da die Einwohnerzahl zwischen 280.000 und 300.000 liegt, beträgt die Mindestzahl der Kreisräte 62.

Die Einteilung der Wahlkreise für die Kreistagswahl erfolgt nach den Bestimmungen in § 22 Abs. 4 und 5 LKrO. Welche Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammengefasst werden, ist nach den folgenden Kriterien zu entscheiden:

1. Gemeinden, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen, bilden einen eigenen Wahlkreis. Diese Bestimmung trifft auf die Städte Ravensburg, Weingarten, Wangen i. A., Leutkirch i. A., und Bad Waldsee zu.
2. Anstatt einen eigenen Wahlkreis zu bilden, können die unter Ziffer 1 genannten Städte mit kleineren benachbarten Gemeinden zusammen einen Wahlkreis bilden.
3. Kein Wahlkreis, der entsprechend den Ziffern 1 oder 2 gebildet wird, erhält mehr als 45 % der Sitze.
4. Die restlichen Gemeinden, die nicht nach den Ziffern 1 und 2 Wahlkreise bilden, werden zu Wahlkreisen mit mindestens 4 und höchstens 8 Sitzen zusammengeschlossen. Bei diesem Zusammenschluss sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.
5. Die auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Lague/Schepers Verfahren ermittelt.

Auf der Basis der Einwohnerzahlen hat die Verwaltung die Einteilung des Wahlgebiets in 10 Wahlkreise, entsprechend der Wahlkreiseinteilung der zurückliegenden Kreistagswahlen, in einer Karte dargestellt (Anlage 1). Die Wahlkreiseinteilung zeigt auf, wie sich die Sitzverteilung in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend der Einwohnerzahl der im Wahlkreis zusammengefassten Städte und Gemeinden darstellt (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Für die Beschaffung der Stimmzettel und weitere Aufwendungen sind im Haushaltsplan 2024 110.000 Euro einzuplanen.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	0	Landrat
Unterteilhaushalt / Amt	06	Kommunal- und Prüfungsamt

Produktgruppe	1210	Statistik und Wahlen
Kontierungsobjekt	94205001	Kreistagswahl

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. Konsumtiv (Aufwand)

Sachkonten 42710000 / 42620000 / 44310001

Haushaltsjahr	2023	2024
---------------	------	------

Planansatz	2.500 €	110.000 €
------------	---------	-----------

Matthias Weber, 15.06.23
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:
Anlage 1 zur Vorlage 099_2023
Anlage 2 zur Vorlage 099_2023